Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1931	Nr. 14

Inhalt:

(Nr. 13590.) Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken für die Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen und Schlesien. Vom 31. März 1931.

Auf Grund des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird verordnet:

Artikel I.

§ 1.

(1) Die Ansprüche aus den Rentenbriefen der Rentenbank für die Provinz Posen sowie die Ansprüche aus den Anteilscheinen, die für die Rentenbriefgläubiger der früheren Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. März 1928 (Gesetzsamml. S. 47) ausgegeben worden sind, werden durch Aushändigung von Abfindungsgoldschuldverschreibungen der Preußischen Landesrentenbank befriedigt.

(2) Der Aufwertungssatz, der für die Aushändigung der Abfindungsgoldschuldverschreibungen maßgebend ist, wird für die einzelnen Rentenbanken mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Für die Berechnung des Aufwertungssatzes der einzelnen Rentenbanken ist der Gesamtgoldmarkbetrag der Rentenbriefe der Rentenbank für die Provinz Posen bezw. der Gesamtbetrag der Anteilscheine der früheren Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien und der Gesamtbestand der Teilungsmasse am 15. April 1931 maßgebend. Der Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags von den Teilungsmassen ist unzulässig. Der Gesamtgoldmarkbetrag der Rentenbriefe der Rentenbank für die Provinz Posen, der Gesamtbetrag der Anteilscheine der früheren Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien sowie der Gesamtbestand der einzelnen Teilungsmassen ist von der Landesrentenbank einmal im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Durch die Aushändigung der Abfindungsgoldschuldverschreibungen in Höhe des Aufwertungssatzes (Abs. 2) werden die Ansprüche der Rentenbriefgläubiger gegenüber der Rentenbank für die Provinz Posen und die Ansprüche der Rentenbriefgläubiger der früheren Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien auf Hebung weiterer Beträge aus der Teilungsmasse endgültig befriedigt. Mit der Befriedigung der Rentenbriefgläubiger gehen die Teilungsmassen in das freie Eigentum der Landesrentenbank über.

§ 2.

(1) Die Abfindungsgoldschuldverschreibungen müssen

1. auf Goldmark lauten, wobei eine Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold entspricht,

2. mit 6 vom Hundert jährlich verzinst werden,
3. zum Nennbetrag auf Grund von Auslosungen (§ 4) eingelöst werden.

(2) Die Abfindungsgoldschuldverschreibungen lauten über 250, 100 und 25 Goldmark. Die Abfindungsgoldschuldverschreibungen über 250 Goldmark sind mit halbjährlichen Zinsscheinen, die über 100 und 25 Goldmark mit einjährigen Zinsscheinen auszustatten.

(3) Entfällt auf den Anspruch des Gläubigers, soweit er durch Aushändigung von Abfindungsgoldschuldverschreibungen befriedigt werden soll, ein nicht auf 25 Goldmark oder ein vielfaches davon lautender Betrag, so ist dieser Betrag in bar zum Nennbetrag abzulösen.

§ 3.

Die Aushändigung der Abfindungsgoldschuldverschreibungen ist von der Landesrentenbank im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger anzukündigen. Die Gläubiger sind hierbei aufzufordern, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung ihre Ansprüche anzumelden und die Rentenbriefe (Anteilscheine) nach Geltendmachung ihrer Rechte bei der Landesrentenbank oder bei den von ihr bezeichneten Stellen vorzulegen. Erfolgt die Anmeldung und die Vorlegung trotz einer dreimaligen Aufforderung nicht fristgemäß, so kann die Landesrentenbank die Anteile, die auf die bis zum Ablauf von drei Monaten nach der letzten Veröffentlichung nicht eingereichten Rentenbriefe (Anteilscheine) entfallen, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist. In der Aufforderung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

§ 4.

Die Landesrentenbank hat die Abfindungsgoldschuldverschreibungen nach einem mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufzustellenden Tilgungsplan auszulosen. Den Inhabern der ausgelosten Abfindungsgoldschuldverschreibungen wird deren Nennwert bar ausgezahlt. Von dem zur Auszahlung bestimmten Termin ab hört die Zinszahlung für die ausgelosten Abfindungsgoldschuldverschreibungen auf.

Artikel II.

Auf die der Rentenbank für die Provinz Posen zustehenden Rentenbankrenten finden die Vorschriften des Artikels II §§ 5—7 der Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. März 1928 (Gesetzsamml. S. 47) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vorschriften des § 34 Abs. 2, 4, 5 des Landesrentenbankgesetzes außer Anwendung bleiben.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1931.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Krüger.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Schleusener.

Der Preußische Justizminister.
In Vertretung:
Hölscher.

(Nr. 13591.) Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 218). Vom 2. April 1931.

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61), der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27), des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung vom 29. März 1930 (Gesetzsamml. S. 46) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die zweite Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 218) wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird an die Stelle des Steuersatzes „500 vom Hundert" der Steuersatz „485 vom Hundert" gesetzt.

Artikel II.

Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die auf Grund dieser Verordnung eintretende Steuerermäßigung bedarf es nicht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 ab in Kraft.

Berlin, den 2. April 1931.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Schleusener.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 62 vom 14. März 1931 ist eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. März 1931 über die Abänderung des § 28 Abs. 3 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912, betreffend die Erhitzung von Milch, verkündet, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. April 1931.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1931,

   der das dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, A.-G. in Essen, durch Erlaß vom 27. Mai 1930 zum Bau einer 100 000 Volt-Hochspannungsleitung von Leithe nach Gladbeck verliehene Enteignungsrecht dahin erweitert, daß es zum Bau einer an einem Gestänge zu führenden Hochspannungsleitung mit zwei 100 000 Volt-Systemen und einem 220 000 Volt-System gilt,

   durch die Amtsblätter der Regierung in Düsseldorf Nr. 11 S. 65, ausgegeben am 14. März 1931, und der Regierung in Münster Nr. 12 S. 57, ausgegeben am 21. März 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. März 1931
über die Genehmigung der am 15. Januar 1931 beschlossenen Änderung der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 12 S. 85, ausgegeben am 21. März 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Angermünde für den Ausbau eines Teiles der Straße Angermünde-Altkünkendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 14 S. 77, ausgegeben am 4. April 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wermelskirchen für den Umbau der Straße Sonne—Finkenholl—Hoffnung
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 14 S. 79, ausgegeben am 4. April 1931;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. März 1931
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wessolowen für den Ausbau eines Weges (Kiesstraße) von Mulk über Hedwigsfelde nach Wessolowen
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 14 S. 92, ausgegeben am 4. April 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.